

Presseerklärung

Rechtsanwälte Eisenberg, Dr. König, Dr. Schork, Görlitzer Straße 74, 10997 Berlin

06.12.2011

**Strafanzeigen und Dienstaufsichtsbeschwerden gegen
Strafverfolgung in der Ermittlungssache gegen den
Jenaer Stadtjugendpfarrer Lothar König
wg. angeblicher Bildung einer kriminellen Vereinigung
Staatsanwaltschaft Dresden 204 Js 22971/10**

Johannes Eisenberg
Dr. Stefan König *
Dr. Stefanie Schork **
Rechtsanwälte

Görlitzer Straße 74
10997 Berlin
Telefon: (0 30) 611 20 21
Telefax: (0 30) 611 23 15
E-mail: kanzlei@eisenberg-koenig.de

Bürozeiten:
Mo-Fr 9 - 13 Uhr
Mo, Di, Do 14 - 18 Uhr
Termine nur nach Vereinbarung

* auch Fachanwalt für Strafrecht
in Cooperation mit den Strafverteidigern

RA Bertram Börner, Hannover
RA Gerald Goecke, Kiel
RA Eberhard Kempf, Frankfurt/Main
RA Uwe Maeffert, Hamburg
RA Christian Richter II, Köln †

** auch Fachanwältin für Strafrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe als Verteidiger von Lothar König wegen folgender Sachverhalte Strafanzeigen gegen Angehörige der Dresdener Strafverfolgungsbehörden erstattet:

1. Verfolgung eines Unschuldigen:

Gegen Lothar König wurden am den 5. 2. 2011 durch die Dresdener Polizei und am 8. 2. 2011 durch das AG Dresden wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB) Observationsmaßnahmen angeordnet und ein Strafermittlungsverfahren eingeleitet. Zu diesem Zeitpunkt war bekannt, daß Lothar König weder den auf ihn angemeldeten Kleinbus gefahren hatte, dessen Fahrt zum Dresdener Heidefriedhof Anlaß zur Verdachtsschöpfung gegeben hatte, noch dass er das auf ihn angemeldete Telefon genutzt hatte, das in eine Telefonüberwachung geraten ist. Tatsächlich hatte beides eine Thüringer Landtagsabgeordnete benutzt. Das war den Strafverfolgungsbehörden bekannt, diese hatte gleichwohl nicht auf die Aufhebung der Immunität gegen die Abgeordnete beantragt, sondern unter dem Vorwand von Ermittlungen gegen König tatsächlich die Abgeordnete ausgespäht.

Die mir nach Abschluß des Verfahrens zugeleiteten – offensichtlich unvollständigen - Akten weisen keine Aktivitäten der Ermittlungsbehörden zwischen dem 8. Februar und dem August 2011 auf. Im August 2011 wird in einem Vermerk behauptet, daß keine weiteren Ermittlungen geführt worden seien, sich der Tatverdacht jedoch nicht erhärtet habe. Gleichwohl wird das Verfahren gegen Lothar König nicht nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt,

Postbank Berlin, Konto-Nr. 568 82-106

(BLZ 100 100 10)

UST-Id-Nr. DE136323401

sondern lediglich nach § 154 Abs.2 StPO, weil Lothar König angeblich in anderer Sache eine Straf zu erwarten hat. Die über 6 Monate nicht erfolgte Einstellung sowie die Einstellung nach § 154 StPO an Stelle des § 170 StPO begründet den Verdacht ebenfalls.

2. Rassistische Sprache in der Ermittlungsakte:

In den der Verteidigung überlassenen Auszügen aus den Ermittlungsakten wird einer der Beschuldigten von Polizeibeamten konsequent als „afroamerikanisch/europäischer Mischling mit dementsprechender brauner Hautfarbe“ beschrieben. Den Begriff Mischling kennen wir aus den nationalsozialistischen Rassegesetzen. Weder der Staatsanwaltschaft als Herrin des Verfahrens, noch die mit der Sache betrauten Ermittlungsrichterinnen sind wegen der Verwendung rassistischer Terminologie eingeschritten. Die diesen Begriff verwendenden Polizeibeamten müssen das als Billigung ihrer rassistischen Sprache auffassen. Ich habe insoweit Strafanzeige wegen Beleidigung erstattet.

Eisenberg, Rechtsanwalt